

Ernährungsbezogene und gesundheitliche Anpreisungen bei Lebensmitteln

Autor(en): **Eidgenössische Ernährungscommission / Bundesamt für Gesundheit**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungen aus Lebensmitteluntersuchungen und Hygiene = Travaux de chimie alimentaire et d'hygiène**

Band (Jahr): **92 (2001)**

Heft 6

PDF erstellt am: **29.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-981929>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ernährungsbezogene und gesundheitliche Anpreisungen bei Lebensmitteln

Bericht der Arbeitsgruppe der Eidg. Ernährungskommission und des Bundesamtes für Gesundheit, Bern

Einleitung und Zielsetzung des Berichtes

Im Herbst 1997 ist von der Eidg. Ernährungskommission (EEK) eine Arbeitsgruppe eingesetzt worden mit der Aufgabe, Empfehlungen für gesundheitliche Anpreisungen bei Lebensmitteln auf der Basis des aktuell gültigen Lebensmittelrechtes auszuarbeiten. Auslöser hierzu ist die Marktentwicklung mit einer Zunahme vor allem von Produkten, die im Bereich zwischen Lebensmittel und Heilmittel positioniert sind. Teilweise fallen darunter Nahrungsergänzungsmittel («food supplements») und mit Nährstoffen angereicherte Produkte. Lebensmittelrechtlich ebenfalls nicht klar definiert sind die sog. «functional foods». Auch wissenschaftlich bestehen unterschiedliche Definitionen: Hurrell versteht darunter «any modified food or food ingredient that has a health benefit in addition to the nutrients it provides» (1). Im Rahmen der FUFLOSE¹ (2) besteht eine weiterreichende Definition: «A food can be regarded as functional if it is satisfactorily demonstrated to affect beneficially one or more target functions in the body, beyond adequate nutritional effects in a way that is relevant to either an improved state of health and well-being and/or reduction of risk of disease» (3). Auch in der Schweiz sind derartige Produkte zunehmend auf dem Markt. Entsprechend hoch ist derzeit das Interesse der Produzenten, solche Lebensmittel entsprechend auszuloben. Angesichts dieser Entwicklung besteht eine weitere Aufgabe der Arbeitsgruppe darin zu überprüfen, ob die derzeitigen lebensmittelrechtlichen Bestimmungen noch den wissenschaftlichen Erkenntnissen und den Marktverhältnissen entsprechen bzw. Argumente für oder gegen eine Erweiterung der lebensmittelrechtlichen Basis für gesundheitliche Anpreisungen zusammenzustellen.

¹European Commission: Concerted action «Functional Food Science in Europe»

Lebensmittelrechtliche Grundlagen

Lebensmittelgesetz vom 9. Oktober 1992, LMG; SR 817.0

Verschiedene Bestimmungen im Lebensmittelgesetz bilden den Rahmen für den rechtlichen Spielraum von Anpreisungen von Lebensmitteln. Schon im Zweckartikel (Art. 1 Bst. c LMG) wird festgehalten, dass

«Konsumenten im Zusammenhang mit Lebensmitteln vor Täuschung zu schützen sind».

Dieses Täuschungsverbot wird in Artikel 18 LMG genauer umschrieben. So sind

«täuschend namentlich Angaben und Aufmachungen, die geeignet sind, beim Konsumenten falsche Vorstellungen über Herstellung, Zusammensetzung, Beschaffenheit, Produktionsart, Haltbarkeit, Herkunft, besondere Wirkungen und Wert des Lebensmittels zu wecken».

Gesundheitliche Anpreisungen haben auch einen engen Bezug zur Abgrenzung der Lebensmittel von Heilmitteln. Im Lebensmittelgesetz werden die Begriffe Lebensmittel und Nahrungsmittel nicht synonym verwendet. Nach Artikel 3 LMG werden Lebensmittel unterteilt in Nahrungsmittel und Genussmittel. Zu den letzteren werden lediglich alkoholische Getränke und Tabak gerechnet, während Nahrungsmittel definiert sind als

«Erzeugnisse, die dem Aufbau oder dem Unterhalt des menschlichen Körpers dienen und nicht als Heilmittel angepriesen werden.»

Das Lebensmittelgesetz gilt ausdrücklich nicht

«für Stoffe und Erzeugnisse, die von der Heilmittelgesetzgebung erfasst werden» (Art. 2 Geltungsbereich).

Als Arzneimittel bzw. Heilmittel im Sinne des Heilmittelgesetzes (BB1 2000.6115) gelten

«Stoffe und Stoffgemische, die zur Erkennung, Verhütung, Behandlung von Krankheiten oder sonst im Hinblick auf eine medizinische Verwendung zur Einwirkung auf den menschlichen oder tierischen Organismus bestimmt sind oder zu diesem Zweck angepriesen werden.»

«Streitigkeiten über die Anwendbarkeit der Lebensmittelgesetzgebung oder der Heilmittelgesetzgebung... entscheidet das EDI nach Anhören der betroffenen Behörden» (Art. 2 Abs. 5 LMG).

Kennzeichnung von Lebensmitteln

Nach Artikel 21 LMG bestimmt der Bundesrat

«ob dem Konsumenten weitere Angaben, namentlich über Haltbarkeit, Aufbewahrungsart, Herkunft, Produktionsart, Zubereitungsart, besondere Wirkungen, Warmaufschriften sowie Nährwert zu machen sind» (Abs. 1).

Der Bundesrat regelt auch die Kennzeichnung von Lebensmitteln, «denen Stoffe zugesetzt worden sind, die als lebensnotwendig oder physiologisch nützlich erachtet werden» (Abs. 3).

Lebensmittelverordnung vom 1. März 1955, LMV, SR 817.02 und Nährwertverordnung vom 26. Juni 1995, NwV, SR 817.021.55

Verbot von Heilanpreisungen

In Artikel 19 LMV wird, in Übereinstimmung mit Artikel 2 Absatz f/iii der EG-Etikettierungsrichtlinie 2000/13/EG (ABI. Nr. L 109 vom 6.5.2000, S. 29), festgehalten, dass

«Hinweise irgendwelcher Art, die einem Lebensmittel Eigenschaften der Vorbeugung, Behandlung oder Heilung einer menschlichen Krankheit zuschreiben, verboten sind.»

Im übrigen enthält Artikel 19 LMV lediglich allgemeine Grundsätze zum Täuschungsverbot. Die noch in der alten Lebensmittelverordnung erwähnten Begriffe der «Heil- und Gesundheitsanpreisungen» sind im heute geltenden Lebensmittelrecht nicht mehr weiter umschrieben. Zudem wurde die vormalig geltende Bewilligungspflicht für Gesundheitsanpreisungen 1995 aufgehoben.

Zusätze von essentiellen oder physiologisch nützlichen Stoffen zu Lebensmitteln

Der Zusatz von essentiellen oder physiologisch nützlichen Stoffen ist nach Artikel 6 LMV im Grundsatz erlaubt. Die Einzelheiten dazu werden in der Nährwertverordnung geregelt. Diese neu geschaffene Verordnung basiert einesteils auf der alten (und nun aufgehobenen) Verfügung des EDI über Zusatz und Anpreisung von Vitaminen bei Lebensmitteln vom 7. März 1957 und auf neu aus dem EG-Recht übernommenen Bestimmungen zur Nährwertkennzeichnung. Artikel 9 NwV enthält Bestimmungen zur Erhaltung oder Verbesserung des Nährwertes, wobei «der Zusatz von Vitaminen und Mineralstoffen zu Lebensmittel und Speziallebensmittel so bemessen sein muss, dass in der Tagesration des betreffenden Erzeugnisses höchstens die empfohlene Tagesdosis des betreffenden Stoffes vorhanden ist.» Im Anhang 1 und 2 sind die empfohlenen Tagesdosen an Vitaminen und Mineralstoffen (entspricht den EG-Werten) und die Tagesrationen der gebräuchlichen Lebensmittel aufgeführt. Für die Anpreisung derartiger Zusätze gilt ebenfalls das Verbot von Heilanpreisungen nach Artikel 19 LMV, wobei aber in diesem Artikel ausdrücklich auf zwei Sonderregelungen hingewiesen wird.

Speziallebensmittel

Nach Artikel 165 LMV sind Speziallebensmittel definiert als «Lebensmittel, die für eine besondere Ernährung bestimmt sind und aufgrund ihrer Zusammensetzung oder des besonderen Verfahrens ihrer Herstellung

- a) den besonderen Ernährungsbedürfnissen von Menschen entsprechen, welche aus gesundheitlichen Gründen eine andersartige Kost benötigen oder
- b) dazu beitragen, bestimmte ernährungsphysiologische Wirkungen zu erzielen.»

Bei den derzeit 15 definierten Speziallebensmitteln handelt es sich in den meisten Fällen um Lebensmittel, die eine bestimmte Komponente nicht oder gegenüber normalen Lebensmitteln in vermindertem Masse enthalten. Beispiele hierfür sind die in Artikel 172 bzw. 173 LMV definierten «eiweissarmen» bzw. «glutenfreien Lebensmittel».

Andere Speziallebensmittel sind mit einer bestimmten Komponente angereichert oder enthalten von Natur aus grössere Mengen davon. So gelten Lebensmittel als «nahrungsfaserreich» oder «ballaststoffreich», wenn der Gehalt mindestens 10% beträgt und in der Tagesration mindestens 10 g Nahrungsfasern enthalten sind» (Art. 180 LMV).

Die unter Artikel 165 Absatz 1 Buchstabe b LMV erwähnten Speziallebensmittel werden als Ergänzungsnahrung bezeichnet und sind in Artikel 184 LMV umschrieben. Derartige Ergänzungsnahrungen bedürfen nach Artikel 168 LMV einer Bewilligung durch das BAG. Hierbei muss der Nachweis erbracht werden, dass das betreffende Produkt zweckmässig zusammengesetzt ist und die behaupteten Eigenschaften aufweist. Bei dieser Kategorie von Speziallebensmitteln ist es auch möglich, andere physiologisch nützliche Stoffe als die im Anhang der Nährwertverordnung aufgeführten Nährstoffe einem Lebensmittel zuzufügen. Hierbei stellt sich einerseits die Frage der (erwünschten) Wirksamkeit und damit der wissenschaftlich fundierten Anpreisung solcher «neuer» Stoffe in Lebensmitteln bzw. der Lebensmittel selbst und andererseits die Frage der Sicherheit bzw. der Aufwand der toxikologischen Überprüfung. Nach Artikel 167 LMV sind «allgemeine Hinweise auf die besondere ernährungsphysiologische Wirkung eines Speziallebensmittels zulässig».

Supplementierung mit Nährstoffen aus Gründen der Volksgesundheit

Im neuen Lebensmittelrecht sind Bestimmungen aufgenommen worden, die eine rechtliche Basis für derartige Supplementierungen darstellen. Diese werden in Artikel 6 und 19 LMV als «Zusätze essentieller oder ernährungsphysiologisch nützlicher Stoffe zu Lebensmitteln aus Gründen der Volksgesundheit bezeichnet,» wobei weitergehende als üblicherweise zulässige Anpreisungen möglich sind. Nach Artikel 10 NwV sind bei jodiertem und fluoridiertem Speisesalz die folgenden Anpreisungen zulässig:

- «Genügende Jodversorgung verhindert Kropfbildung» und
- «Fluorid wirkt der Zahnkaries entgegen».

Bundesgerichtsentscheide

Am 22. Januar 2001 hat das Schweiz. Bundesgericht ein Urteil betreffend Werbung von Milch gefällt, das als wegweisend für die Interpretation von Artikel 18

LMG und Artikel 19 Absatz 1 lit. c LMV betrachtet werden muss. Im strittigen Inserat des Genossenschaftsverbands Schweizer Milchproduzenten mit dem Slogan «Milch gibt starke Knochen» geht es insbesondere um die Textaussage: «... das Kalzium in der Milch hilft mit, der Knochenbrüchigkeit im Alter vorzubeugen, der sogenannten Osteoporose. Von dieser Krankheit ...». Das Bundesgericht schützte hierbei die Verwaltungsgerichtsbeschwerde des EDI, wonach es sich bei der umstrittenen Werbung «um eine mit Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe c LMV unvereinbare Heilanpreisung handle». Indem sie die Ausdrücke «Osteoporose» und «Krankheit» verwende, erwecke sie den Eindruck, der Milchkonsum habe eine vorbeugende Wirkung gegen eine Krankheit. Im Urteil wird aber ausdrücklich dem Beschwerdegegner «nicht jegliche gesundheitsbezogene Werbung untersagt, sondern lediglich der Gebrauch von Hinweisen, die sich auf eine vorbeugende oder heilende Wirkung bezüglich einer menschlichen Krankheit beziehen.» Nach Ansicht des Bundesgerichtes «untersagt Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe c LMV im öffentlichen Interesse eine *Krankheits-*, hingegen nicht auch eine allgemeine *gesundheitsbezogene* Werbung, so weit diese auf vertretbaren Tatsachen beruht und ihrerseits wieder zu keiner Täuschung des Publikums Anlass gibt».

Codex Alimentarius

Der Codex Alimentarius als eine internationale Organisation zur Harmonisierung von Rechtsvorschriften befasst sich ebenfalls mit den Fragen um Anpreisungen von Lebensmitteln. Dies geschieht hauptsächlich im Codex Committee on Food Labelling, das vom 1.–4. Mai 2001 seine 29. Sitzung abgehalten hat. Von Bedeutung sind in diesem Zusammenhang die «Guidelines for use of health and nutrition claims» (4) (Alinorm 01/22). Die in dieser Richtlinie vorgenommene Unterteilung und Definition von ernährungsbezogenen und gesundheitlichen Anpreisungen wird im Folgenden benutzt, um die Zulässigkeit nach schweizerischem Lebensmittelrecht zu diskutieren.

Ernährungsbezogene Anpreisungen («nutrition claims»)

Ernährungsbezogene Anpreisungen («nutrition claims») sind Anpreisungen, mit denen erklärt, suggeriert oder mittelbar zum Ausdruck gebracht wird, dass ein Lebensmittel aufgrund seines Energie- oder Nährstoffgehaltes besondere Nährwertigenschaften besitzt, weil es Energie

- liefert
- in vermindertem bzw. in erhöhtem Masse liefert oder
- nicht liefert

und/oder weil es Nährstoffe

- enthält
- in verminderter bzw. erhöhter Menge enthält oder
- nicht enthält.

Nährwertkennzeichnung («nutrition labelling»)

Als Nährwertkennzeichnung gelten die auf der Packung oder Etikette eines Lebensmittels aufgeführten und wo möglich in einer Tabelle zusammengefassten Angaben über seinen Energiewert und seinen Gehalt an Nährstoffen (Art. 36 Abs. 1 LMV).

Die Einzelheiten der Nährwertkennzeichnung werden in der Nährwertverordnung geregelt.

Gehalt an Nährstoffen betreffende Anpreisungen («nutrient content claims»)

Dieser Typ Anpreisungen beschreibt den Gehalt an Energie oder an Nährstoffen in einem Lebensmittel. Die rechtlichen Anforderungen in der Schweiz sind in den Artikeln 172–180 LMV sowie in Artikel 5 NwV festgelegt. Anforderungen hat auch der Codex aufgestellt.

Nährstoffvergleichende Anpreisungen («comparative claims»)

Dieser Typ Anpreisungen vergleicht den Gehalt an Energie oder an Nährstoffen von zwei oder mehr Lebensmitteln vom gleichen Typ miteinander, die sonst in der Zusammensetzung ähnlich sind.

Beispiele:

- energiereduziert
- kohlenhydratvermindert
- weniger Fett
- mehr Eiweiss

Die rechtlichen Anforderungen in der Schweiz sind in den Artikeln 172–180 LMV sowie in Artikel 5 NwV festgelegt.

Die Codex-Anforderungen sollen in dem Falle zur Anwendung kommen, wo eine schweiz. Regelung fehlt.

Die Funktion von Nährstoffen betreffende Anpreisungen («nutrient function claims»)

Dieser Typ Anpreisungen beschreibt die physiologische Funktion eines Nährstoffes auf Wachstum, Entwicklung oder im Stoffwechsel des Körpers, wobei die folgenden Punkte zusätzlich beachtet werden sollten:

lediglich (essentielle) Nährstoffe, für die im Codex oder in international anerkannten Richtlinien ein Referenzwert etabliert worden ist, dürfen auf diese Weise angepriesen werden

- das derart angepriesene Lebensmittel muss eine bedeutende Quelle des betreffenden Nährstoffes sein
- die Anpreisung muss auf einem wissenschaftlich allgemein anerkannten Konsens beruhen

- die Anpreisung darf keinen Hinweis enthalten, dass der Nährstoff eine heilende oder präventive Wirkung bei einer Krankheit hat.

Eine Liste mit wissenschaftlich anerkannten nutrient function claims ist publiziert worden (5). Voraussetzung für eine Anpreisung ist, dass in der Tagesration eines Lebensmittels mindestens 30% des empfohlenen Tagesbedarfs des betreffenden Vitamins oder Mineralstoffes enthalten ist. Eine Mehrheit der Arbeitsgruppe tritt allerdings dafür ein, dass mindestens 50% des empfohlenen Tagesbedarfs Voraussetzung für eine Anpreisung sein sollte.

Anpreisungen mit Bezug zu Regeln einer gesunden Ernährung («claims related to dietary guidelines»)

Nach Codex Alinorm 01/22 (4) sollten ernährungsbezogene Anpreisungen mit der jeweiligen nationalen Ernährungspolicy konsistent sein. Dietary guidelines sind Teil einer solchen Ernährungspolicy. Ein Entwurf für eine Ernährungspolicy für die Schweiz liegt vor (6). Darin enthalten sind auch Empfehlungen der Eidg. Ernährungskommission für eine gesunde Ernährung (7).

Artikel 12 LMG gibt dem Bund die Möglichkeit, die Öffentlichkeit über ernährungswissenschaftliche Erkenntnisse von allgemeinem Interesse, welche namentlich für die Gesundheitsvorsorge und den Gesundheitsschutz von Bedeutung sind, zu informieren. Dies könnte sinnvollerweise auch mit einer Liste von wissenschaftlich anerkannten Zusammenhängen zwischen Ernährung und Gesundheit erfolgen, wobei die aktuelle Ernährungssituation – wie sie in den Schweiz. Ernährungsberichten (8) ermittelt wird – ebenso zu berücksichtigen wäre wie die in der Ernährungspolicy aufgestellten Zielsetzungen zur Verbesserung des Ernährungsverhaltens der Bevölkerung.

Gesundheitliche Anpreisungen («health claims»)

Unter gesundheitlichen Anpreisungen («health claims») werden verstanden: jegliche Anpreisungen, mit denen erklärt, suggeriert oder mittelbar zum Ausdruck gebracht wird, dass ein Zusammenhang besteht zwischen einem Lebensmittel, einem Nährstoff oder einer anderen im Lebensmittel enthaltenen Substanz und einer Krankheit oder dem Gesundheitszustand.

Erweiterte, die Funktion von Nährstoffen betreffende Anpreisungen («enhanced function claims») «Typ A-claim», nach (3)

Diese Anpreisungen betreffen eine spezifische Wirkung von Nahrung oder Nahrungskomponenten auf physiologische Funktionen oder biologische Aktivitäten, die für normales Wachstum, Entwicklung und bestimmte Körperfunktionen verantwortlich sind.

Beispiele:

«Gewisse nichtverdauliche Oligosaccharide verbessern das Wachstum einer spezifischen Bakterien-Flora im Darm»

«Folat kann zu einer Kontrolle des Homocystein-Spiegels im Plasma beitragen».

Eine Mehrheit der Arbeitsgruppe ist aufgrund der vorhandenen Rechtsgrundlagen der Meinung, dass dieser Typ Anpreisungen zumindest teilweise zulässig ist, soweit diese auf vertretbaren Tatsachen beruhen und zu keiner Täuschung Anlass geben. Eine Liste mit anerkannten claims fehlt bisher.

Anpreisungen betreffend Verminderung eines Krankheitsrisikos («Reduction of disease risk claims») Typ B-claim nach (3)

Es handelt sich um Anpreisungen, die beschreiben, dass ein bestimmtes Nahrungsmittel oder eine Nahrungsmittelkomponente das Risiko einer spezifischen Krankheit senken helfen kann, wobei der claim aus zwei Teilen bestehen muss:

1. Information über einen akzeptierten Zusammenhang zwischen Ernährung und Gesundheit
2. Information über die Zusammensetzung des Produktes in Bezug auf diesen Zusammenhang

Beispiele:

«Eisen hilft mit, das Risiko einer Anämie zu vermindern»

«Lebensmittel X ist eine gute Quelle für die Eisenversorgung»

«Eine Ernährung mit nur geringem Anteil an gesättigten Fett hilft mit, das Risiko von Herzerkrankungen zu vermindern»

«Lebensmittel Y enthält nur geringe Anteile an gesättigtem Fett»

«Eine genügende Calciumaufnahme vermindert das Risiko von Osteoporose im Alter»

«Lebensmittel Z ist reich an Calcium».

Die Arbeitsgruppe ist der Meinung, dass «Reduction of disease risk» ein Hilfskonstrukt ist, um den Begriff Prävention zu umgehen. Da es sich aus Sicht der Arbeitsgruppe bei einem «Disease Risk Reduction» claim um einen claim zur Prävention handelt, ist dieser nach Artikel 19 LMV nicht zulässig. Diese Meinung wird durch das Bundesgerichtsurteil geteilt, welches diesen Typ Anpreisung nach Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe c LMV als unzulässig ansieht.

Schlussfolgerungen

Zulässigkeit von gesundheitlichen Anpreisungen unter dem geltenden Artikel 19 LMV

In Anlehnung an international verwendete Definitionen, v.a. dem Codex Alimentarius, wird zwischen ernährungsbezogenen und gesundheitlichen Anpreisungen unterschieden. Über die wichtigsten ernährungsbezogenen Anpreisungen ist eine mit Artikel 19 LMV in Einklang stehende Liste ausgearbeitet worden (5).

Bei den eigentlichen gesundheitlichen Anpreisungen wird (auch international) die Rechtmässigkeit von zwei Typen diskutiert: Typ A-claim («enhanced function claim») und Typ B-claim («disease risk reduction claim»). Aus der bisherigen Bewilligungspraxis des BAG ergibt sich, dass verschiedene Anpreisungen, die dem Typ A-claim entsprechen, als zulässig erachtet werden (z.B. «günstige Beeinflussung des Blutcholesterins», nicht aber «senkt das Cholesterin im Blut»). Eine Liste mit zulässigen Typ A-claims und den daran geknüpften Bedingungen fehlt bisher.

Der Typ B-claim hingegen ist lediglich bei den in der Nährwertverordnung namentlich erwähnten Beispielen der Kochsalzjodierung und -fluoridierung zulässig.

Gründe für oder gegen eine erweiterte rechtliche Basis von gesundheitlichen Anpreisungen

Der wichtigste Grund, der für eine Erweiterung bzw. Überarbeitung von Artikel 19 LMV spricht, sind Zielkonflikte mit Artikel 12 LMG. Nach dieser Bestimmung kann der Bund (und auch andere Institutionen) die Bevölkerung über ernährungswissenschaftliche Erkenntnisse, die der Gesundheitsvorsorge (d.h. der Prävention) dienen, informieren. Derartige Erkenntnisse haben in den letzten Jahren zugenommen, so dass auch ein Bedürfnis nach praktischer Umsetzung besteht. Artikel 19 LMV in der bestehenden Form könnte ein Hindernis im Bereich öffentliche Gesundheit darstellen bei Interventionen mit dem Ziel der Prävention von ernährungsabhängigen Krankheiten.

Für eine Erweiterung der zulässigen Anpreisungen bei einzelnen zweckmässig zusammengesetzten Lebensmitteln gibt es folgende Argumente:

- Die Kenntnisse der Bevölkerung über Zusammenhänge zwischen Ernährungsfaktoren und Gesundheit werden verbessert;
- Für Produzenten besteht ein vermehrter Anreiz (Spezial)-Lebensmittel auf den Markt zu bringen, die spezifische Ernährungsbedürfnisse bestimmter Bevölkerungsgruppen besser abdecken;
- Bestimmte Komponenten in Lebensmitteln können optimaler eingesetzt (und angepriesen) werden zur gezielten Gesundheitsförderung;
- Hinweise sind vorhanden, dass eine Verbesserung der Versorgung mit «Schutzstoffen» die Mortalität und Morbidität von ernährungsabhängigen Krankheiten und damit auch die Gesundheitskosten senkt;
- Die Forschung auf dem Gebiet der ernährungsabhängigen Krankheiten könnte gefördert werden.

Vom Public Health-Standpunkt aus gibt es aber auch gewichtige Argumente, die gegen eine Erweiterung von Artikel 19 LMV sprechen:

- Ein Hauptproblem in westlichen Ländern (und auch in der Schweiz) ist die Zunahme von übergewichtigen Personen in der Bevölkerung. Gesteigerte Möglichkeiten der Auslobung von Lebensmitteln könnte auch ein Anreiz zu vermehrtem Konsum sein, wodurch der derzeitige Trend gefördert werden könnte;

- Die vermehrte Hervorhebung protektiver Wirkungen bestimmter Ernährungsfaktoren könnte zu einer Über- bzw. Fehleinschätzung dieser Zusammenhänge in der Bevölkerung führen (Beispiel: Beta-Carotin);
- Einseitige Ernährung könnte gefördert werden, weil die Konsumentinnen und Konsumenten sich in der falschen Sicherheit wiegen könnten, sie hätten mit dem Konsum eines vermehrt ausgelobten Produktes bereits genug für ihre Gesundheit getan;
- Es besteht die Gefahr, dass durch vermehrte «Selbsttherapie» mit Lebensmitteln im entscheidenden Moment auf ärztliche Beratung verzichtet wird;
- Besser ausgelobte «functional foods» werden aus Preisgründen eher von Gesundheitsbewussten konsumiert, sozio-ökonomisch Benachteiligte können von dieser Entwicklung weniger profitieren.

Weiteres Vorgehen

- Das Lebensmittelrecht muss derart ergänzt werden, dass die Herausgabe einer Liste mit wissenschaftlich anerkannten Zusammenhängen zwischen ernährungsabhängigen Krankheiten bzw. deren Risikofaktoren und Ernährungsformen oder -faktoren durch das BAG möglich ist, dies als Ergänzung zu den allgemeinen Ernährungsempfehlungen.
- Im Zusammenhang mit der Anpreisung einzelner Produkte sollten Kriterien für wissenschaftlich ausreichend belegte Typ A-claims durch das BAG herausgegeben werden.
- Ebenso sind restriktive Anforderungen bezüglich der Zusammensetzung von Lebensmitteln notwendig, die durch gesundheitliche Anpreisungen ausgelobt werden dürfen.
- Es wird empfohlen, eine neue, zweckmässig zusammengesetzte Experten-Gruppe einzusetzen, um die erwähnten, noch offenen, Punkte zu bearbeiten.

Zusammenfassung

Eine Arbeitsgruppe der Eidg. Ernährungskommission und des BAG hat Richtlinien für gesundheitliche Anpreisungen auf Basis des aktuell gültigen schweizerischen Lebensmittelrechts und der Codex-Klassifikation aufgestellt. Eine Klärung der Situation konnte bei den drei Kategorien «nutrient content», «comparative» und «nutrient function claims» erreicht werden. Die AG ist der Meinung, dass Anpreisungen, welche die Verminderung eines Krankheitsrisikos betreffen («reduction of disease risk claims») nach Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe c LMV als unzulässig anzusehen sind, wobei das Bundesgerichtsurteil vom 22. Januar 2001 betreffend Werbung für Milch in diesem Zusammenhang als wegweisend betrachtet wird. Hingegen besteht bei den «erweiterten, die Funktion von Nährstoffen betreffenden Anpreisungen» («enhanced function claims») ein rechtlicher Spielraum für die Zulässigkeit. Die hierzu notwendigen Kriterien müssen aber erst erarbeitet werden. Dies gilt auch für die Kategorie von «Anpreisungen mit Bezug zu Regeln einer

gesunden Ernährung». Die Arbeitsgruppe hat zudem Gründe aufgelistet, die für eine erweiterte rechtliche Basis von gesundheitlichen Anpreisungen sprechen. Vom Public Health Standpunkt aus gibt es aber auch gewichtige Argumente, die gegen eine derartige Erweiterung sprechen.

Résumé

Sur la base de la législation en vigueur pour les denrées alimentaires et la classification du Codex, un groupe de travail de la Commission fédérale de nutrition et de l'OFSP a établi une aide à l'interprétation sur les allégations nutritionnelles et santé. Ce travail a permis de clarifier ce que l'on devait comprendre par «nutrient content», «comparative» et «nutrient function claims». Le groupe de travail est d'avis que les allégations nutritionnelles portant sur une réduction du risque d'une maladie («reduction of disease risk claims») ne peuvent pas être acceptées. Cette décision se base sur l'article 19 alinéa 1 lettre c de l'ODAL, ainsi que sur la décision du tribunal fédéral du 22 janvier concernant une publicité sur le lait, qui fait jurisprudence en la matière. Par contre, le contexte légal permettrait d'autoriser sous réserve de la définition de critères stricts, les allégations concernant la modulation par certains nutriments de certaines fonctions physiologiques («enhanced function claims»). Les critères selon lesquels ce type d'allégations pourraient être autorisées doivent encore être définis. La même conclusion s'applique aux allégations se référant aux recommandations pour une alimentation saine. Comme l'a montré le groupe de travail, un certain nombre d'arguments vont en faveur d'un assouplissement et d'un élargissement des bases légales concernant les allégations nutritionnelles. Cependant, d'un point de vue de santé publique, il existe aussi de sérieux arguments qui parlent en défaveur de ces modifications.

Summary "Nutrition and Health Claims for Food"

The Swiss Nutrition Council has worked out directives for nutrition and health claims based on the Codex classification of claims and on the existing Swiss food legislation. The situation has been cleared for the three categories "nutrient content", "comparative" and "nutrient function claims". The working group expressed the opinion that "reduction of disease risk claims" are inadmissible according to a recent federal court decree concerning advertising of milk and giving an interpretation of article 19 of the Swiss food ordinance. However, there is a legal space for the type "enhanced function claims" although further criterias for specification are necessary. The same is true for the category "claims related to dietary guidelines". In addition, the working group has listed reasons to extend the legal basis for health claims. However, several public health arguments contradict such an extension.

Key words

Nutrition claims, Health claims, Food law, Codex Alimentarius

Literatur

- 1 Hurrell, R.F.: Functional foods from concept to product. *Lebensm.-Technol.* **31**, 2–7 (1998).
- 2 Bellisle, F., Saris Diplock, A.T., Hornstra, G., Koletzko, B., Roberfroid, M., Salminen, S. and W.H.M.: Functional food science in Europe. *Brit. J. Nutrition* **80** (Suppl. 1), 1–193 (1998).
- 3 Consensus document: scientific concepts of functional foods in Europe. *Brit. J. Nutrition* **81**, 1–527 (1999).
- 4 Codex Alimentarius, Alinorm 01/22: Draft Guidelines for use of health and nutrition claims.
- 5 Vitamine und Mineralstoffe in Lebensmitteln: zulässige Anpreisungen. *Bulletin des Bundesamtes für Gesundheit*, Nr. 23, 446–447 (2000).
- 6 Bundesamt für Gesundheit: Aktionsplan Ernährung und Gesundheit, eine Ernährungspolicy für die Schweiz (Entwurf, 2001).
- 7 EEK-Empfehlungen für eine gesunde Ernährung. *Bulletin des Bundesamtes für Gesundheit*, Nr. 48 vom 11.12.1995.
- 8 Keller, U., Lüthy, J., Amadò, R., Battaglia-Richi, E., Battaglia, R., Casabianca, A., Eichholzer, M., Rickenbach, M. und Sieber, R.: Vierter Schweiz. Ernährungsbericht. Eidg. Drucksachen- und Materialzentrale, Bern 1998.

Mitglieder der Arbeitsgruppe

Dr. Martin Brügger, Bundesamt für Gesundheit, Bern; Gabrielle Gardette, IKS, Bern (teilweise); Dr. Marquard Imfeld, Novartis, Basel; Adrian Kunz, Bundesamt für Gesundheit, Bern; PD Jürg Lüthy, Bundesamt für Gesundheit, Bern (Vorsitz); Dr. Urs Müller, Kantonschemiker, Bern; Elisabeth Nellen-Regli, Bundesamt für Gesundheit, Bern; Kathrin Reinli, Helsana Versicherungen AG, Zürich; Dr. Margaret Steiger White, Wander AG, Bern

Korrespondenzadresse: PD Dr. Jürg Lüthy, Bundesamt für Gesundheit, Fachstelle Ernährung, CH-3003 Bern